OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606011/4/EW/SNI

Datum:
Linz, 21. März 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des D K, x, gegen die Ermahnung der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 09.05.2023, GZ: BHSE/923150007626/23, wegen einer Übertretung des Führerscheingesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, die angefochtene Ermahnung aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Ermahnung der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 09.05.2023, GZ: BHSE/923150007626/23, wurde dem Beschwerdeführer (in Folge: Bf) vorgeworfen, er habe am 23.02.2023 um 08:48 Uhr in x einen ungültigen Führerschein verwendet, da bei diesem die Einheit und Echtheit nicht mehr gegeben gewesen sei, da ein Stück abgebrochen wäre und er auch mehrere andere Bruchstellen aufgewiesen habe. Der Bf habe es unterlassen, unverzüglich (nach Ungültigwerden) den Führerschein bei der Behörde abzuliefern und gegebenenfalls die Ausstellung eines neuen Führerscheins zu beantragen. Dadurch habe der Bf die Rechtsvorschrift des § 14 Abs. 4 FSG verletzt und sei nach § 37 Abs. 1 FSG zu bestrafen gewesen.

I.2. Dagegen erhob der Bf mit E-Mail vom 16.05.2023 Beschwerde, in welcher er zusammengefasst vorbrachte, sämtliche Merkmale, Prüfsiegel und Daten seien eindeutig und vollständig – wie am beigefügten Foto erkennbar – am Führerschein sichtbar. Der Bf habe seinen Führerschein bei einer zeitlich später erfolgten Verkehrskontrolle drei Polizeibeamten vorgezeigt und sich bei diesen nach der Gültigkeit des Führerscheins erkundigt, worauf er eine positive Rückmeldung erhalten habe. Zudem verweise der Bf auf die sich im Anhang der E-Mail befindlichen Nutzungsbedingungen betreffend den digitalen Führerschein, aus welchen hervorgehe, dass der digitale Führerschein von der Pflicht zur Mitführung eines physischen Führerscheines befreie. Darüber hinaus sei kein Bürger dazu verpflichtet, einen Führerschein zu erneuern, wenn dieser kein Fahrzeug in Betrieb nimmt. Eine Ungültigkeit und Rechtswidrigkeit wären sodann erst bei einer erneuten Verkehrskontrolle festzustellen. Der Bf beantragte die Einstellung des Verfahrens ohne Erlassung einer Ermahnung.

I.3. Mit Schreiben vom 23.05.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Damit ergibt sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

I.4. Mit E-Mail vom 30.05.2023 sowie 01.06.2023 übermittelte die belangte Behörde nach Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht die vom Bf im Einspruch und in der Beschwerde angeführten Anhänge (Nutzungsbedingungen des digitalen Führerscheins sowie zwei Lichtbilder des Führerscheins des Bf in Scheckkartenformat) sowie den Zustellnachweis der angefochtenen Ermahnung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und in die Beschwerde samt Anhängen sowie den von der belangten Behörde übermittelten Zustellnachweis. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z. 3 VwGVG abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Zudem steht bereits auf Grund der Aktenlage fest, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid (Ermahnung) aufzuheben ist (§ 44 Abs. 2 VwGVG).

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Der Bf lenkte am 23.02.2023 um 08:48 Uhr den LKW mit dem amtlichen Kennzeichen x (A) in x. Dabei führte er seinen Führerschein in Scheckkartenformat mit, welcher eine Beschädigung am oberen rechten Eck aufwies, wobei an dieser Stelle ein etwa 2,5cm langes und 0,5 cm breites Stück abgebrochen war.

Aufgrund dessen fehlte auf der Vorderseite des Führerscheins ein Teil des am oberen rechten Eck angebrachten Schriftzuges „Führerschein Republik Österreich Modell der Europäischen Gemeinschaft“. Konkret handelte es sich etwa um die Hälfte des Buchstabens „N“ bei Führerschein, zwei Drittel des Buchstabens „H“ bei Österreich sowie den Buchstaben „T“ bei Gemeinschaft. Darüber hinaus waren aufgrund der Beschädigung einzelne Buchstaben bzw. Buchstabenteile von insgesamt sechs unter der oben angeführten Aufschrift angebrachten Bezeichnungen „Führerschein“ in verschiedenen Fremdsprachen nicht mehr lesbar. Was die Rückseite des Führerscheins betrifft, so handelte es sich bei jenem Teil, welcher abgebrochen war um eine leere Stelle, welche nicht mit einer Aufschrift, einem Bild, Stempel oder ähnlichem bedruckt war.

Zudem wies der Führerschein zwei von unten nach oben verlaufende schmale Rissstellen auf, welche die Lesbarkeit bzw. Erkennbarkeit der sich am Führerschein befindlichen Informationen jedoch nicht beeinträchtigte. Darüber hinaus waren die am Führerschein abgebrachten Aufdrucke, insbesondere das Foto des Bf, dessen Unterschrift, angebrachte Stempel, Prüfsiegel sowie behördliche Eintragungen unbeschädigt vorhanden.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig, schlüssig und nachvollziehbar aus dem Inhalt des vorliegenden Verwaltungsstrafaktes, insbesondere aus den vom Bf im Rahmen seines Einspruchs gegen die Strafverfügung vorgelegten Lichtbildern seines Führerscheins.

Der Sachverhalt wurde vom Bf auch nicht in Abrede gestellt und hat dieser auch nie bestritten, dass sein am Tattag mitgeführter Führerschein die festgestellten Beschädigungen aufweist. Diesbezüglich führte der Bf an, dass sämtliche Merkmale, Prüfsiegel und Daten am Führerschein eindeutig und vollständig leserlich vorhanden wären. Es bestehen daher für das Landesverwaltungsgericht keine Bedenken, die dargelegten Feststellungen der Entscheidung zugrunde zu legen.

Was die Lesbarkeit der am Führerschein des Bf angebrachten Aufdrucke anbelangt, ist festzuhalten, dass trotz des fehlenden Stückes alle Aufschriften am Führerschein einwandfrei erkannt werden konnten, da trotz Fehlens einzelner Buchstaben bzw. Teile dieser ohne Zweifel festzustellen war, was auf dem Führerschein steht.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 14 Abs. 4 Führerscheingesetz (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 169/2020 hat der Besitzer eines Führerscheines, wenn dieser ungültig geworden ist, ohne unnötigen Aufschub den Führerschein bei der Behörde abzuliefern und gegebenenfalls die Ausstellung eines neuen Führerscheines zu beantragen (§ 15). Ein Führerschein ist ungültig, wenn die behördlichen Eintragungen, Unterschriften oder Stempel unkenntlich geworden sind, das Lichtbild fehlt oder den Besitzer nicht mehr einwandfrei erkennen lässt, oder Beschädigungen oder Merkmale seine Vollständigkeit, Einheit oder Echtheit in Frage stellen.

Nach § 37 Abs. 1 Führerscheingesetz (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 74/2015 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt.

III.2. Voraussetzung dafür, dass der Bf seinen beschädigten Führerschein bei der Behörde abzuliefern und gegebenenfalls die Ausstellung eines neuen Führerscheines zu beantragen hätte, wäre gemäß § 14 Abs. 4 FSG das Ungültig-werden seines Führerscheines. Dafür müssten die behördlichen Eintragungen, Unterschriften oder Stempel unkenntlich geworden sein, das Lichtbild des Bf fehlen oder diesen nicht mehr einwandfrei erkennen lassen oder es müsste durch die vorhandene Beschädigung die Vollständigkeit, Einheit und Echtheit des Führerscheines in Frage gestellt werden.

Insbesondere aus den vom Bf vorgelegten Lichtbildern seines Führerscheines in Scheckkartenformat ergibt sich, dass sowohl das Lichtbild des Bf am Führerschein als auch dessen Unterschrift sowie Stempel und behördliche Eintragungen einwandfrei erkennbar sind.

Was die Beeinträchtigung der Vollständigkeit, Einheit und Echtheit des Führerscheines durch die vorhandene Beschädigung anbelangt, so ist wie bereits in der Beweiswürdiung auszuführen, dass trotz des fehlenden Stückes alle Aufschriften am Führerschein eindeutig erkennbar sind, da trotz Fehlens einzelner Buchstaben bzw. Teile dieser ohne Zweifel feststellbar ist, was auf dem Führerschein steht. Da es sich bei jenem Teil, welcher im Bereich des rechten oberen Ecks des Führerscheins abgebrochen ist, um einen unbedeutenden Bereich handelt, welcher keine maßgeblichen Informationen enthält und es sich bei dem abgebrochenen Stück um einen relativ kleinen Teil handelt, sieht das Landesverwaltungsgericht auch keinen Anlass, an der Vollständigkeit und Einheit des Führerscheines zu zweifeln. Zumal auch keine Prüfsiegel durch die Beschädigung beeinträchtigt wurden, besteht auch kein Grund, die Echtheit des Führerscheines zu hinterfragen.

Das Landesverwaltungsgericht gelangt daher zur Ansicht, dass der vom Bf am 23.02.2023 verwendete Führerschein gültig war und der Bf daher nicht gem. § 14 Abs. 4 FSG dazu verpflichtet gewesen wäre, seinen Führerschein bei der Behörde abzuliefern und gegebenenfalls die Ausstellung eines neuen Führerscheines zu beantragen.

III.3. Der objektive Tatbestand der im Straferkenntnis vorgeworfenen Verwaltungsstraftat nach § 14 Abs. 4 FSG ist daher nicht als erfüllt anzusehen. Folglich war der Beschwerde stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer